

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 22, Nummer 9, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 11. Mai 2012

Woche 19



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Guben:

- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens Seite 1
- Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 02.05.2012 Seite 3
- Ausschreibung Seite 4
- Vergabebekanntmachung auf Grundlage einer Interessenbekundung Seite 5
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Reichenbach Seite 5
- Einwohnerversammlungen in Kaltenborn und Groß Breesen Seite 6

- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 6
- II. Schenkendöbern:**
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens Seite 6
- Bekanntgabe über die Erstellung eines Managementplanes für das FFH-Gebiet Feuchtwiesen Atterwasch Seite 8
- Hinweise zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Einzugsgebiet der Gemeinde Schenkendöbern Seite 8

I. Stadt Guben

Abstimmungsbehörde: Stadt Guben
Gemeinde: Guben
Stimmkreis: 41

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen

Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren

Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im **Service-Center der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben zu den Zeiten Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr sowie Samstag von 9:00 bis 12:00 Uhr bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16 Uhr** unterstützt werden.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg). Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Ein-

tragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm).

Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der - im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen - Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschal-

reiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen - verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen - etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten - durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Prof. Wolf Carius	Markus Peichl
Gerhart-Hauptmann-Allee 30	Kladower Straße 2
15732 Eichwalde	14469 Potsdam

Dr. Gerhard Kalinka	Gudrun Claus
Heinrich-Zille-Straße 39	Selchower Weg 18
15827 Blankenfelde	15831 Mahlow

Robert Nicolai	Christian Radtke-Kruft
Fontaneplatz 5	Siegfriedstraße 60
15834 Rangsdorf	14513 Teltow

Matthias Schubert
Unterberg 31
14532 Kleinmachnow

Martin Henkel
Seestraße 68
15738 Zeuthen

Guben, den 11. Mai 2012
Die Abstimmungsbehörde

i. V. F. Mahro

*i. V. Fred Mahro,
Allg. Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters*



Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 02.05.2012

SVV 039/2012 - Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2012 bis 2016 gemäß Haushaltsplan 2012.

SVV 040/2012 - Haushaltssatzung 2012

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Guben vom 12.01.2012 auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfes 2012.

Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen.

SVV 049/2012 - Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ für das Wirtschaftsjahr 2012 in der Fassung vom 05. März 2012

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHV) in Verbindung mit § 7 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung den als Anlage beigefügten

Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 in der Fassung vom 05. März 2012

für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ fest.

SVV 047/2012 - Vertretung der Stadt Guben in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gemäß § 97 Absatz 1 BbgKVerf werden Beschäftigte der Stadt Guben mit der Wahrnehmung der Vertretung in folgenden rechtlich selbstständigen Unternehmen in der Gesellschafterversammlung bzw. im Aufsichtsrat betraut:

Gubener Sozialwerke gGmbH:

Gesellschafterversammlung: Herr Fred Mahro, allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

Aufsichtsrat: Frau Hannelore Menzel, amtierende Fachbereichsleiterin FB IV

Gubener Wohnungsgesellschaft mbH:

Gesellschafterversammlung: Herr Fred Mahro, allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

Aufsichtsrat: Frau Carola Huhold, Fachbereichsleiterin FB VI

SWG Städtische Werke Guben GmbH:

Gesellschafterversammlung: Herr Klaus Schneider, Fachbereichsleiter FB V

Aufsichtsrat: Herr Ronny Petsch, Fachbereichsleiter II

Flughafen Süd-Brandenburg-Cottbus GmbH:

Aufsichtsrat: Herr Klaus Schneider, Fachbereichsleiter FB V

SVV 035/2012 - Schulentwicklungsplanung 2012 - 2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

„Schulentwicklungsplanung der Stadt Guben - Fortschreibung für den Zeitraum 2012 - 2017“

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 055/2012 - Projekt „Soziale Stadt“ M 2 - Jugendtreff „open air“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den

Gestaltungsvorschlag zum Jugendtreff „open air“ (Ausführungsplanung LP 5) gemäß Anlage 1.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 056/2012 - Jugendclub „Comet“

Die Stadtverordnetenversammlung

-> fasst den Grundsatzbeschluss

zum Erhalt des Jugendclubs „Comet“, Kaltenborner Str. 143, 03172 Guben, als ein Angebot der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Guben mit dem Schwerpunkt der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, dem Förderverein für alternative Jugendarbeit und Jugendkultur e. V.

-> beauftragt die Stadtverwaltung,

im Zusammenwirken mit dem Träger ein Modernisierungs- und Instandsetzungskonzept sowie ein Finanzierungskonzept für das Objekt Jugendclub „Comet“, Kaltenborner Str. 143, 03172 Guben zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

SVV 022/2012 - Erstellung eines integrierten energetischen Sanierungskonzepts für das Quartier Hegelstraße in Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beauftragung eines externen Planungsbüros zur Erstellung eines integrierten energetischen Sanierungskonzepts für das Quartier Hegelstraße in Guben

SVV 031/2012/1 - Rückbau der Immobilie Am Gehege 1 B in Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufgabe der schulischen Nutzung der Diesterweg-Grundschule, Am Gehege 1B in Guben zum 31.03.2012.
2. den Abbruch des Schulgebäudes aus Fördermitteln des Programms Stadtumbau Ost/Rückbau sozialer Infrastruktur vorzubereiten.
3. die Verwaltung mit der Ausschreibung der Leistungen zu beauftragen.

Ausschreibung

Die Stadt Guben schreibt das Grundstück, Uferstraße 11 in Guben zum Verkauf aus.

Das Grundstück Flur 11, Flurstück 238 mit einer Größe von 3.055 qm wurde bisher als deutsch-slavisches Kulturzentrum genutzt. Die Nutzung wurde aufgegeben. Die Gebäude sind leerstehend. Das Grundstück liegt ca. 500 m vom Zentrum der Gubener Altstadt und dem Grenzübergang nach Guben entfernt. Die Grundstücksfläche setzt sich zusammen aus ca. 1.555 qm Parkfläche und ca. 1.500 qm Baulandfläche. Auf der Baulandfläche des Grundstückes befinden sich zwei Gebäude, das zweigeschossige voll unterkellerte Hauptgebäude mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss und eine eingeschossige nicht unterkellerte Remise. Bei dem Hauptgebäude handelt es sich um eine denkmalgeschützte Stadtvilla.

Das Hauptgebäude ist ein Mauerwerksbau mit einer Nettogröße von ca. 812,86 qm.

Im Kellergeschoss mit einer Nettogröße von ca. 195,70 qm befindet sich unter anderem eine Kellerbar mit integrierter Küche, Lagerraum und WC-Anlagen (Damen; Herren und Behinderte). Das Erdgeschoss hat eine Nettogröße von ca. 187,44 qm. Hier befinden sich der Konzertraum, das Lesecafé, der Wintergarten, die Garderobe mit Balkon und das Damen - WC.

Im 1. Obergeschoss mit einer Nettogröße von ca. 151,24 qm befinden sich ein Büroraum, 2 Lagerräume,

2 Seminarräume mit Balkon sowie das Herren - WC. Jeder Seminarraum bietet Platz für ca. 30 Personen.

Beide Seminarräume sind durch eine Schiebetür verbunden und können damit variabel genutzt werden.

Das Dachgeschoss hat eine Nettogröße von ca. 229,57 qm. Es ist nur teilweise ausgebaut. Neben dem Dachboden mit ca. 211,05 qm steht ein Arbeitsraum mit ca. 18,52 qm zur Verfügung.

Die Remise/Garage hat eine Nettogröße von ca. 42,88 qm und dient derzeit als Lagerraum.

Das Grundstück ist als Altlastenverdachtsfläche nicht erfasst.

Baujahr:	1898
Anzahl Geschosse:	3
Art der Nutzung:	gemischte Baufläche gemäß Flächennutzungsplan - 2011
Zulässige GFZ:	1,2
Zulässige GRZ:	0,6
Erschließung:	Grundstückszufahrt - befestigt - erfolgt über die Uferstraße

Heizung:	Einzelheizungsanlage - Gas
Einzäunung:	Grundstück ist komplett eingezäunt bzw. zur Straßenseite mit einer Mauer abgegrenzt

Baulastenverzeichnis:	keine Eintragung
Lage Stadt Guben:	Altstadt - Ost
Gebietskulisse:	Vorranggebiet Wohnen
Instandsetzungsmaßnahmen:	1994
Nutzungsmöglichkeit:	Wohn- und Büronutzung

Durch den Erwerber ist an einem noch festzulegenden Standort in geeigneter Weise auf die Historie des Gebäudes Uferstraße 11 hinzuweisen.

Verkehrswert laut Gutachten 170.000,00 EUR.

Notwendige Besichtigungstermine und Einsichtnahme in die Unterlagen können unter Telefon

0 35 61/6 87 1- 16 21, Frau Sterz, vereinbart werden.

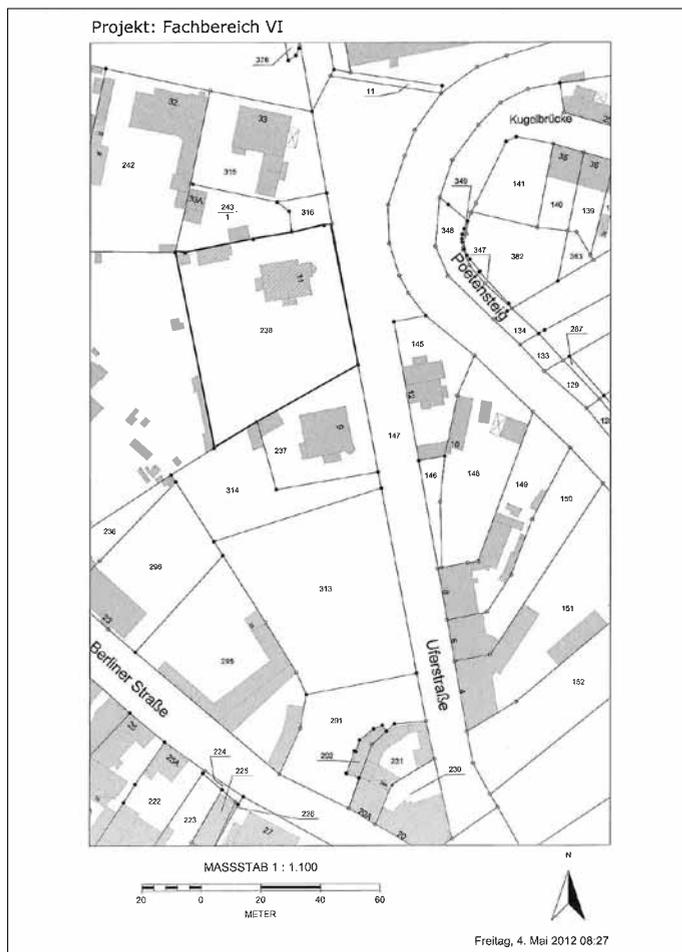
Kaufangebote mit Nutzungskonzept sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

„Angebot Uferstraße 11“ bis zum **05.06.2012** einzureichen bei der

Stadt Guben
Fachbereich VI
Grundstücksmanagement
Gasstraße 4
03172 Guben

Es gilt das Datum des Poststempels.





Vergabebekanntmachung auf Grundlage einer Interessenbekundung

a) Bezeichnung:

Ausschreibung kommunaler Flächen in Guben zum Zweck der Außenwerbung

b) Vergabenummer:

SC 01/06/2012

c) Auftraggeber:

Stadt Guben
Der Bürgermeister
Service-Center
Gasstraße 4
03172 Guben

Tel.: 0 35 61/6 87 1- 10 81

Fax: 0 35 61/6 87 1- 49 17

Ansprechpartner: Frau Wunsch

Mail: Wunsch.A@guben.de

d) Art und Umfang der Leistung

Die Stadt Guben beabsichtigt zum 01.09.2012 das Recht zur alleinigen Nutzung aller Werbemöglichkeiten, insbesondere zur Errichtung und Nutzung von Plakatanschlagstellen (Säulen und Tafeln) sowie Buswarteallen auf ihrem Grund und Boden zu vergeben.

Ausgenommen sind Werbeuhren, Werbung an/auf Sportanlagen, dauerhafte Werbung an Lichtmasten sowie die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis gemäß Satzung der Stadt Guben vom 01.01.2002 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten für das Gebiet der Stadt Guben (Sondernutzungssatzung) genehmigten ambulanten Kurzzeitplakatierungen auf eigenen Werbeträgern (Lichtmasten, Aufsteller).

Der Auftragnehmer übernimmt die bestehenden Standorte der bisher mit Genehmigung der Stadt Guben errichteten Außenwerbeanlagen (Anschlagsäulen, Buswarteallen) wie sie stehen

und liegen. Sollten andere, für den Auftragnehmer akzeptable Standorte in Betracht kommen, insbesondere für Großflächentafeln (Gesamtanzahl 16), können diese mit der Stadt Guben entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften abgestimmt werden.

Gleichzeitig ist er für die Verkehrssicherungspflicht und den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen für die Zeit des Vertrages zuständig.

Die Stadt Guben ist befugt, für ihre Kultur- und Veranstaltungstermine sowie für die gemeinnützigen Vereine der Stadt Guben, soweit dies nicht Dritte bzw. kommerzielle Interessen betrifft, pro Dekade (10 Tage) Plakate mit einer Größe von DIN A 1 kostenlos an die Anschlagsäulen und Werbeträger durch den Auftragnehmer in Aushang bringen zu lassen.

e) Ausführungsort:

Stadtgebiet Guben

f) Ausführungszeitraum:

01.09.2012 bis 31.08.2022

g) Anschrift, wo die Bewerbungen eingereicht werden:

Stadt Guben
Der Bürgermeister
Stabsstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement
Gasstraße 4

03172 Guben

Tel.: 03561/6871-1033

Tel: 03561/671-4000

Ansprechpartner: Frau Winkler

Mail: Winkler.S@guben.de

h) Tag bis zu dem die Bewerbungen an unter g) genannten Adresse eingereicht werden müssen:

22.06.2012 / 18:00 Uhr

i) Mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers:

Unternehmensdarstellung

Wird diese nicht mit eingereicht, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.

Bewerber, die bis zum 27.08.2012 keine schriftliche Mitteilung erhalten, wurden nicht berücksichtigt.

Eine schriftliche Absage erfolgt nicht.

Die eingereichten Unterlagen werden nur auf besondere Anforderung und Vorlage eines frankierten Briefumschlages zurückgesandt.

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Reichenbach

am Montag, dem 04.06.2012
um 19 Uhr
in der Gaststätte Schefter, Reichenbacher Straße 16

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, prüfen der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung, verlesen und beschließen
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht der Kassenführerin
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung der Kassenführerin für das Jagdjahr 2011/2012
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2011/2012
8. Haushalt 2012/2013, Vorstellung und Beschluss
9. Beschluss zur Satzungsänderung
10. Beschluss zur Erstattung von Auslagen für Fortbildung
11. Wahl des stellvertretenden Vorstehers
12. Bericht des Jagdpächters
13. Sonstiges

Guben, den 27.04.2012

gez. Peter Schiele

Vorsteher der Jagdgenossenschaft

Einwohnerversammlungen in Kaltenborn und Groß Breesen

Zur Einwohnerversammlung im Ortsteil **Kaltenborn** lädt die Stadt Guben alle Bürgerinnen und Bürger dieses Ortsteiles am Montag, dem 14.05.2012, um 19 Uhr, in die Begegnungsstätte, Dorfstraße, Kaltenborn, ein. Die Stadtverwaltung präsentiert Entwicklungen und Trends des Jahres 2011 für die Stadt Guben und den Ortsteil und gibt einen Ausblick auf das Jahr 2012.

In der anschließenden Diskussion können die Bürgerinnen und Bürger Fragen an die Rathausmitarbeiter richten.

Die letzte Einwohnerversammlung der Gubener Ortsteile findet am Montag, dem 21.05.2012, um 19 Uhr, in der Sportlergaststätte des BSV Guben Nord für den Ortsteil **Groß Breesen** statt. Die Stadtverwaltung Guben lädt die Bürgerinnen und Bürger von Groß Breesen herzlich zu dieser Einwohnerversammlung ein.

Neben allgemein interessierenden Ausführungen zur Stadt Guben und zum Ortsteil haben alle die Möglichkeit, den Rathausmitarbeitern und den Mitgliedern des Ortsbeirates Fragen zu stellen.

Regina Bellack

Stabstelle GBA/BHBA/IBA/Familie/Ortsteile

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

14. Mai 2012	17 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe, Rathaus, Zi. 236
16. Mai 2012	16 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Soziales/ Bildung/Jugend/Kultur bei der Volkssolidarität, Berliner Straße 35
24. Mai 2012	16 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Umwelt/ Verkehr/Ordnung/Sicherheit/Euromodellstadt Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gemeinde Schenkendöbern

Wahlleiter

Wahlkreis 41

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg international (BER)!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem **4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012** durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgL-WahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 2) bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Gemeinde Schenkendöbern Meldestelle	jeweils zu, den Dienstzeiten
2	Gemeinde Schenkendöbern Steueramt	jeweils zu den Dienstzeiten

Dienstzeiten:

Montag u. Donnerstag	8:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch u. Freitag	8:00 - 11:30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg). Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden. Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm).“

Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der - im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen - Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern.

Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde.

Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d. V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen - verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen - etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten - durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachtflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

<u>Vertreter:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Prof. Wolf Carius	Markus Peichl
Gerhart-Hauptmann-Allee 30	Kladower Straße 2
15732 Eichwalde	14469 Potsdam

Dr. Gerhard Kalinka	Gudrun Claus
Heinrich-Zille-Straße 39	Selchower Weg 18
15827 Blankenfelde	15831 Mahlow

Robert Nicolai	Christian Radtke-Kruft
Fontaneplatz 5	Siegfriedstraße 60
15834 Rangsdorf	14513 Teltow

Matthias Schubert	Martina Popske
Unterberg 31	Keplerstraße 23
14532 Kleinmachnow	15831 Mahlow

Martin Henkel	Christian Selch
Seestraße 68	Potsdamer Straße 2
15738 Zeuthen	15738 Zeuthen

Schenkendöbern, den 10. Mai 2012

Monika Otto

Monika Otto
Wahlleiterin Gemeinde Schenkendöbern



Bekanntgabe über die Erstellung eines Managementplanes für das FFH-Gebiet Feuchtwiesen Atterwasch

Für die vom Land Brandenburg an die Europäische Kommission gemeldeten sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (Natura 2000) ist die Erarbeitung von Managementplänen vorgesehen.

Zur Erarbeitung des Planes für das o. g. Untersuchungsgebiet hat die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR aus Oschatz mit Untersuchungen beauftragt. Mitarbeiter des Büros werden dafür die entsprechenden Flächen bis voraussichtlich September 2013 begehen, um Arten und Lebensräume zu erfassen. Hierfür bitten wir die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis und Unterstützung. In den Managementplänen werden wirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Anforderungen berücksichtigt, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Eine begleitende Arbeitsgruppe aus Akteuren der Kommunen, Naturschutz- und Landnutzerverbände, Wasser- und Bodenverbände und Landnutzer unterstützen die Planer und helfen örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Inhalte eines Natura 2000-Managementplans:

- Gebietsbeschreibung

- Erfassung/Bewertung von Arten & Lebensräumen
- Erhaltungs- & Entwicklungsziele
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung
- Zeit- und Kostenplanung
- Vorschläge zum Monitoring & zur Erfolgskontrolle

Die Planungen benennen auf lokaler Ebene konkrete Maßnahmen, um Lebensräume und Arten zu erhalten. Dabei sollen alle erforderlichen Maßnahmen so geplant werden, dass sie auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen. Verschiedene Förderprogramme der Europäischen Union und des Landes unterstützen die Umsetzung der Maßnahmen. Als Ansprechpartner stehen in der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg Herr Ulrich Schröder (Tel. 03 55/4 76 36 64, E-Mail: ulrich.schroeder@natura-schutzfonds.de) sowie im Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR Herr Klaus-Bernhard Kühnapfel (Tel. 0 34 35/93 16 44, E-Mail: klaus-bernhard.kuehnapfel@langegbr.de) zur Verfügung.
Cottbus, den 03.04.2012



Übersichtskarte für das FFH-Gebiet Feuchtwiesen Atterwasch. Kartengrundlage: Digitale Daten des LGB, TK 1:250.000. Nutzung mit Genehmigung des LGB Brandenburg, GB-G 1/99

Hinweise zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Einzugsgebiet der Gemeinde Schenkendöbern

Auf Grund der besonders in den vergangenen Wochen häufig festgestellten Verstöße in Bezug auf die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Anlagen (z. B. öffentliche Grün- und Parkanlagen, Gewässerflächen und Wanderwegen) sowie von Waldgebieten wird hiermit aus gegebenem Anlass noch einmal besonders auf die Einhaltung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bereich der Gemeinde Schenkendöbern (Gemeindeverordnung) vom 21.06.2005, die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) vom 29.09.1994 und das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 hingewiesen. Gemäß § 3 Abs. 1a der Gemeindeverordnung ist es untersagt, Verpackungsmaterial, Lebensmittelreste, Unrat jeder Art und Abfälle, hierzu zählen auch kompostierbare Abfälle, auf öffentlichen Straßen und Anlagen zurückzulassen oder zu lagern. Wer gegen diese Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 16 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1 und Anlage 2 Nr. 1 Gemeindeverordnung mit einem Verwarn- oder Bußgeld von 5,00 Euro bis 2.500,00 Euro belegt werden. Zu den kompostierbaren Abfällen gehören gemäß § 1 Abs. 1 AbfKompVbrV Abfälle aus privaten Haushalten und pflanzliche Abfälle. Pflanzliche Abfälle dürfen unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben auf dem Grund-

stück, auf dem sie angefallen sind, durch Verrotten entsorgt werden. Ein Verbringen auf andere, dafür nicht geeignete Flächen (dazu zählen auch Wälder), ist grundsätzlich unzulässig. Darunter fallen jedoch nicht gewerblich bewirtschaftete Kompostierplätze bzw. -anlagen. Verstöße gegen diese Bestimmungen können gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 AbfKompVbrV mit einer Geldbuße bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Landkreis Spree-Neiße als untere Abfallwirtschaftsbehörde. Für die Durchsetzung der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Wäldern kommt das LWaldG zur Anwendung. Gemäß § 24 ist es demnach verboten, Wälder durch Abfälle (hierzu zählen auch kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten und pflanzliche Abfälle von fremden Grundstücken), Sperrmüll, Bauschutt, Altfahrzeuge oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe zu verschmutzen. Wer gegen diese Bestimmung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 26 in Verbindung mit Abs. 3 LWaldG mit einer Geldbuße bis 20.000,00 Euro belegt werden. Zuständige Behörde ist die untere Forstbehörde. Die zuständigen Behörden werden künftig verstärkt die Einhaltung der Vorschriften kontrollieren und festgestellte Verstöße ahnden.
Gemeinde Schenkendöbern
Bau- und Ordnungsamt